



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Herr
Martin Schmid, Kommissionspräsident
Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Ständerates UREK-S

c/o Bundesamt für Raumentwicklung – ARE
3003 Bern

Bern, 01. September 2021

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe Vorlage UREK-S mit Gegen- vorschlag zur Landschaftsinitiative Stand 29. April 2021)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben zu obenerwähntem Vernehmlassungsverfahren vom 21. Mai 2021 und danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum vorliegenden Gesetzesentwurf und den im Schreiben explizit erwähnten Elementen äussern zu können. Unser Fachverband hat bereits am 29. August 2017 gegenüber dem Bundesrat zum Vernehmlassungsentwurf und am 14. Februar 2019 im Rahmen der Eintretensdebatte zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetz gegenüber verschiedenen Mitgliedern der nationalrätlichen Umwelt-, Raumplanungs- und Energiekommission UREK-N Stellung bezogen. Ihr Entwurf ist den Leitungs- und Fachgremien unseres Fachverbandes insbesondere hinsichtlich dessen Auswirkungen auf das Gewährleisten einer nachhaltigen mineralischen Rohstoffversorgung intensiv diskutiert worden. Gerne informieren wir Sie über die daraus resultierenden wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen.

1. Gesamthafte Beurteilung

Ihr Entwurf sieht vor, die Vorlage des Bundesrates zu vereinfachen und sich auf diejenigen Punkte zu konzentrieren, bei denen eine weitgehende Einigkeit unter den angehörten Organisationen und Kantonen festgestellt werden konnte. Gleichzeitig ist es beabsichtigt, mit der Vorlage die Grundsätze der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken, die Zahl der Gebäude und der von diesen beanspruchten Flächen im Nichtbaugebiet zu stabilisieren und so der Volksinitiative "Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)" einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Die Landschaftsinitiative sieht unter anderem vor, dass neue Bauten und Anlagen im Nichtbaugebiet nur zulässig sind, sofern sie aus gewichtigen Gründen standortgebunden sind, was gegenüber den heutigen Anforderungen zu einer deutlichen Verschärfung führt,

da heute die Standortgebundenheit ohne gewichtige Gründe ausreichend ist. Der Abbau von mineralischen Rohstoffen würde durch diese Neuerung spürbar erschwert. Es ist deswegen im Sinne einer funktionierenden mineralischen Rohstoffversorgung nach unserer Überzeugung von grosser Bedeutung, dass der "extremen" Landschaftsschutzinitiative – vielleicht Hilfe eines Gegenvorschlages – entschieden entgegengetreten wird.

Mit dem vorliegenden Entwurf nähert man sich nach unserer Überzeugung diesen anvisierten Zielen insgesamt an. Auch wenn nach unserem Ermessen das Risiko besteht, dass im Rahmen der kommenden parlamentarischen Behandlung der Vorlage statt einer weiteren Vereinfachung neue Elemente (wieder) in die Vorlage integriert werden und/oder dass ein zu wenig klar abgegrenzter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative finalisiert wird, **unterstützen wir alles in allem das Engagement ihrer Kommission zu Gunsten der vorgeschlagenen Teilrevision** und danken Ihnen für Ihr diesbezügliches Engagement.

Zu den von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Kommentare und Anträge zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen

a) Planungsziel und Planungsgrundsatz zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}, Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis} E-RPG)

Position/Antrag: Wir unterstützen in Anbetracht der Notwendigkeit, dass der "extremen" Landschaftsschutzinitiative ein ausgewogener Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, die vorgeschlagene Zielsetzung.

Begründung: Das neue Ziel der Stabilisierung der Bodenversiegelung betrifft gemäss Seite 6 des erläuternden Berichts zur Vorlage nur jene Nutzungen, die den Boden luft- und wasserdicht abdecken, wodurch Regenwasser nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann und auch der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre gehemmt wird. Unsere Branche wird deswegen durch diese neue Zielsetzung nur am Rande berührt.

b) Nutzung des Untergrundes/Nutzung von Rohstoffen (Art. 3 Abs. 5 E-RPG)

Position/Antrag: Wir lehnen diesen neuen Absatz ab, können aber damit leben, dass im angepassten Gesetzestext mit dem vorgeschlagenen Planungsgrundsatz die zunehmende Bedeutung des Untergrundes für die Raumplanung "symbolisiert" wird, sofern man sich bewusst ist, dass sich durch diesen neuen Absatz keine neuen rechtliche Wirkungen ergeben, sondern dass dieser höchstens zu einer zusätzlichen diesbezüglichen Sensibilisierung und vielleicht zu einem besseren diesbezüglichen Verständnis beitragen kann.

Begründung: Nach unserer Überzeugung ist dieser Absatz überflüssig, denn die Pflicht zur inhaltlichen Koordination besteht nach unserer Überzeugung bereits im geltenden

Recht (vgl. Art. 2, Art. 3, Art. 8 Abs. 1 und Art. 25a RPG) auch für den Untergrund, das heisst für diejenigen Bodenschichten, die von der Oberfläche nicht direkt zugänglich sind. Die Pflicht zu Koordination für den Untergrund wie auch für den Luftraum betreffende Fragen ist nach unserer Überzeugung beispielsweise bereits im Begriff "räumlich" enthalten. Die Nutzungen des Untergrundes (insbesondere Grundwasser, Rohstoffe, Energie und baulich nutzbare Räume) müssen somit frühzeitig unter sich mit den oberirdischen Nutzungen und den entgegenstehenden Interessen mit Hilfe des Bezugs der bestehenden Raumplanungsinstrumente abgestimmt werden. Daraus folgt bereits unter den bestehenden Rahmenbedingungen eine Pflicht zur Abstimmung, einerseits wenn Rohstoffe genutzt werden sollen und andererseits aber auch wenn andere Nutzungen das Interesse an der Nutzung von Rohstoffen berühren können. Zudem handelt es sich nach unserem Ermessen beim Begriff "Untergrund" um einen gesetzlich nicht definierten Begriff. Der eingefügte Grundsatz ist aus diesen Gründen nach unserer Überzeugung inhaltlich nicht nötig, kann aber hinsichtlich des Sensibilisierens durchaus wirksam sein, sofern man die daraus resultierende zusätzliche Länge des Gesetzestextes in Kauf nehmen will.

c) Abbruchprämie (Art. 5 Abs. 2^{bis} E-RPG)

Position/Antrag: Wir lehnen das Einführen der Abbruchprämie in der skizzierten Form ab.

Begründung: In vielen Fällen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten. Mit der vorgeschlagenen Abbruchprämie könnte deswegen ausschliesslich das *freiwillige* Zurückbauen finanziell entschädigt werden. Dabei würden sich zudem nach unserem Ermessen beim Festlegen der Höhe der Abbruchprämie für die verschiedenen Beseitigungstatbestände Probleme hinsichtlich der Gleichbehandlung ergeben. So ist es für uns beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass bei Bauten mit landwirtschaftlicher Nutzung im Gegensatz zu Bauten ohne landwirtschaftliche Nutzung die Rückbaukosten auch dann übernommen werden sollen, wenn ein Ersatzbau erstellt wird. Der Entwurf beabsichtigt im Weiteren, die vorgeschlagene Abbruchprämie mit Hilfe der Mehrwertabschöpfung zu finanzieren. Art. 5 Abs. 1 RPG sieht aber vor, dass mit den aus der Mehrwertabschöpfung resultierenden Erträgen sich aus der Raumplanung ergebende Vorteile und Nachteile kompensiert werden. Ein Beiziehen der Mehrwertabschöpfungserträge für das Finanzieren der Abbruchprämie für freiwilliges Zurückbauen ist daher nach unserem Ermessen ausgeschlossen.

d) Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 8c und Art. 18^{bis} E-RPG)

Position/Antrag: Wir lehnen die Formulierung des vorliegenden Gesetzestextes ab und beantragen dass dieser bezüglich der noch offenen Fragen und Widersprüche unter Beibehaltung der Regelung, dass standortgebundene Nutzungen ausserhalb der Bauzonen weiterhin ohne Kompensationspflicht zulässig sind, präzisiert wird und gleichzeitig, beispielsweise in den Erläuterungen zum Gesetzestext aufgezeigt wird, wie die sich durch die kompensierenden Nutzungen zuspitzenden Engpässe hinsichtlich der zum grossen Teil ausserhalb der Bauzonen stattfindenden mineralischen Rohstoffgewinnung gelöst werden können.

Kommentar: Mit dem neuen Artikel 18^{bis} wird im Prinzip eine neue Zonenart "Nichtbauzone mit zu kompensierenden Nutzungen" auf der Grundlage von Art. 8c eingeführt, in der nicht standortgebundene Nutzungen mit einer Kompensationspflicht verbunden werden können. Standortgebundene Nutzungen wie beispielsweise Wintersport oder auch Abbau- und Deponieanlagen sind gemäss Seite 10 des Erläuterungsberichts der weiterhin ohne Kompensationspflicht zulässig. Abbauvorhaben und Deponien können somit weiterhin unverändert gestützt auf Art. 18 RPG als Spezialzone ohne Kompensationspflicht ausgeschieden werden. Die vermehrte nicht landwirtschaftliche Nutzung in der Landwirtschaftszone kann indessen Interessenskonflikte mit Abbauvorhaben und Deponien hervorrufen. Die vermehrte Tourismusförderung kann z. B. zu Konflikten unter anderem wegen betrieblichen Immissionen aus dem Abbauvorhaben und Deponien wie Lärm, Staub, Erschütterungen, Verkehr oder anderen Immissionen führen. Zudem können die Nutzungen untereinander um die Nutzung des gleichen Bodens konkurrenzieren. Insofern kann diese Entwicklung für die Versorgung der Bauwirtschaft mit mineralischen Rohstoffen und Deponieraum neue Hürden entstehen lassen. Zudem wirft die Wirkungsweise des vorgeschlagenen Planungs- und Kompensationsansatzes, die nach unserem Ermessen eine Abwandlung des bisherigen Planungs- und Kompensationsansatzes aus den bundesrätlichen Vorlagen (damals Art. 18a und 24g E-RPG) darstellt, immer noch verschiedene offene Fragen auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14. Februar 2019 erläutert, ist es aus unserer Sicht beispielsweise fraglich, ob im Zusammenhang mit dem Bauen ausserhalb der Bauzonen in jedem Fall genügend Kompensationsfläche zur Verfügung steht, wie der Bedarf der zu kompensierenden Flächen berechnet wird, die einen direkten Zusammenhang mit der standortgebundenen Nutzung des Grundstückes besitzt und was gemacht wird, wenn einfach nicht genügend Kompensationsfläche zur Verfügung steht. Zudem resultiert nach unserem Ermessen durch die Vorlage zusätzliches Konfliktpotential, da sowohl die Nutzungen nach Art. 8c Abs. 1 (Zonen für nicht standortgebundene Nutzungen als auch nach Abs. 2 (Gebiete für Wohnnutzungen) E-RPG zu einem Paradigmenwechsel des Bauens ausserhalb des Baugebiets führen, was dem Trennungsgrundsatz Baugebiet – Nichtbaugebiet widerspricht und ein wichtiges Anliegen der Landschaftsschutzinitiative darstellt, welcher die Vorlage als Gegenvorschlag gegenübergestellt werden sollte.

e) Vorrang landwirtschaftliche Gebiete (Art. 16 Abs. 4 E-RPG)

Position/Antrag: Wir beantragen, dass der Satz "In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen" ersatzlos gestrichen wird.

Kommentar: Die Vorlage fokussiert mir Recht das Zusammenspiel zwischen der Bauzone und der Nichtbauzone. Das Priorisieren von bestimmten Nutzungen in den einzelnen Zonen stellt deswegen einen Fremdkörper dar. Zudem führt die vorgeschlagene Priorisierung zu vorweggenommenen Interessensabwägungen zu Gunsten der landwirtschaftlichen Nutzung und schießt deswegen an den Bedürfnissen der Bevölkerung vorbei. Auch innerhalb der Nichtbauzone sind deswegen alle Nutzungen einer gesamthaften Interessensabwägung neutral und objektiv zu unterziehen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen, stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung und danken Ihnen für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

FSKB

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Lionel Lathion
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing as a series of fluid, connected loops and strokes.

Martin Weder
Direktor